



Zur besseren Lesbarkeit wird in unseren Texten das generische Maskulinum verwendet.
Alle Personenbezeichnungen beziehen sich selbstverständlich auf alle Geschlechter.

- Ö 1 Begrüßung, ordnungsgemäße Einladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit...
- Ö 2 Änderungsanträge und Feststellung der Tagesordnung
- Ö 3 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 30.11.2023
- Ö 4 Berichte
 - Ö 4.1 Bericht der Verwaltung
 - Ö 4.2 Bericht der Tourismus, Freizeit & Kultur GmbH Kühlungsborn
- Ö 5 Beschlussvorlage der TFK: Beach Volleyball Turnier (Stephan Köhl) 2024/TFK/009, Vorberatung
- Ö 6 Weihnachtsmarkt: Evaluation 2023 und Planung 2024
- Ö 7 Vorstellung des "Salsa Tanzevents" durch den Tourismusverband Kühlungsborn
- Ö 8 Investitionsplan KSK 2024 - touristische Investitionen
- Ö 9 Anfragen der Ausschussmitglieder
- Ö 10 Vorbereitung der nächsten Sitzung
- Ö 11 Schließen der Sitzung



- Tourismus-Statistik
- 3-Möwenhalle
- Nachhaltigkeit
- Digitalisierung
- Binnen-Marketing

Weitere TOPs

- Beachvolleyball 2024
- Weihnachtsmarkt 2023 & 24
- Veranstaltungsübersicht 2024

Statistik/Übernachtungen 2023

Monat	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2023/19	2023/22	
Januar	63.819	71.881	66.284	58.685	86.279	6.798	56.318	69.664	10.979	13.346	
Februar	77.913	69.967	97.551	87.440	102.802	10.715	66.981	77.283	-10.157	10.302	
März	149.671	182.361	185.188	114.138	62.023	14.231	122.350	115.120	982	-7.230	
April	124.276	206.056	131.876	191.855	1.197	13.231	212.353	192.855	1.000	-19.498	
Mai	271.677	231.476	269.807	224.333	60.809	15.047	250.260	238.766	14.433	-11.494	
Juni	303.252	314.017	308.443	327.336	303.408	244.652	319.579	293.115	-34.221	-26.464	
Juli	472.772	469.117	466.271	429.481	423.010	433.752	391.400	387.486	-41.995	-3.914	
August	379.002	365.524	339.705	366.807	436.892	459.479	409.996	389.933	23.126	-20.063	
September	274.080	284.858	262.627	271.469	336.259	341.599	284.863	280.893	9.424	-3.970	
Oktober	211.507	208.111	193.016	245.606	285.044	314.803	238.344	228.455	-17.151	-9.889	
November	83.376	83.778	89.258	86.123	14.745	114.181	98.628	85.874	-249	-12.754	
Dezember	102.685	112.963	113.242	105.591	10.287	91.985	91.398	101.205	-4.386	9.807	
gesamt:	2.514.030	2.600.109	2.523.268	2.508.864	2.122.755	2.060.473	2.542.470	2.460.649	-48.215	-81.821	
									Stand 9.1.24, noch keine Finalzahlen	-1,92%	-3,22%



Ziel: Familien-Allwetter-Angebot,
Saisonverlängerung, Winter-Stimmung

Zielgruppen: Kinder, Familien, Jugend,
(Senioren, Gruppen/Firmen)

Qualität & Service

- Eiszeit vom 24.11.23 bis 25.2.2024
- Dez. 23: 2.617 Besucher
- Jan. 24: 3.631 Besucher
- 5.000 kWh Strom pro Monat
- 2 Monate Umrüstung = Umsatzverlust
- Tolle Eisqualität & Service...

Sabbel Stuvv (Mietzelt 2022/23)



„Wintergarten/Lounge“ 3-Möwenhalle





- **Website, Content & Usability**
- **Gästeinfo & Besucherlenkung**
- **E-Commerce: Buchbarkeit & Erlebnisse**
- **Social Media Kommunikation**

- **2025: KI für unsere Zwecke nutzen**

Digitalisierungs-Offensive 2024

7 Unterkünfte für Sie

Sortierung: Empfehlung Preis Entfernung

Verpflegung wählen

Unterkunftsart

- Hotel 6
- Ferienwohnung / Appartement 4

Sterne und mehr

- 4 Sterne Superior 1
- 4 Sterne 3

Namen suchen

Merkmale

- WiFi 5
- PKW-Parkplatz 6
- Familienfreundlich 2
- Haustiere willkommen 3
- Ruhige Lage 0
- Seeblick 2
- Behindertengerecht 2
- Stadtgebiet 1

Hotel Name	Preis ab
Villa Aquamarin	100,00 €
Travel Charme Ostseehotel Kühlungsborn	180,00 €
Hotel Polar Stern	90,00 €
Upstalsboom Kühlungsborn	115,00 €
Aquamarin Hotel GmbH	60,00 €
HOTEL am STRAND	120,00 €
Neptun Hotel Kühlungsborn	55,00 €

- Feratel Hotelbuchungen seit 17.1.
- Partner-Newsletter seit 26.1
- Personell: Jasmin Fernholz ist ab 1.3. neue Schnittstelle Marketing & Events
- Social Media & Blog Ausbau ab März
- ...

Ticketbuchungen steigen
2022: 2.051 Tickets
2023: 6.095 Tickets
Top-Events: Plein Air, Sea&Sand

51 Artikel

Sortierung: Empfehlung Preis Name Entfernung

von bis Verfügbarkeit prüfen

Event Name	Preis ab
KÜBOLA Nordische Eiszeit "Inklusives Eislaufen"	4,00 €
Matthias Kirschneireit, Klavierkonzert	20,00 €
Buzzard & Maass, "The Big Voice from Down Under"	20,00 €
KÜBOLA Wikinger Abenteuer Indoor(f) - SAISONPAUSE	6,00 €
PLEINAIR Workshop Thomas Beecht	320,00 €
PLEINAIR Workshop Max Struwe - AUSGEBUCHT	320,00 €

OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN
Seebad mit Flair

Der Kühlungsborner Partner-Newsletter. Aktuelle Projekte und Termine.

Stadtfest Kühlungsborn: Machen Sie mit!

Am 19.02. um 18:30 Uhr wird es ein Informations- und Organisationsabend im Vereinshaus FSV geben. Sie sind herzlich eingeladen teilzunehmen. [Bei Interesse melden Sie sich bitte hier an.](#)



Tourismustag 2024: Save the date

23.04.2024: In diesem Jahr veranstaltet die Tourismus Gmbh wieder ein Meeting, bei dem wir alle ansässigen Unternehmen über die Projekte der TFK informieren können. Freuen Sie sich auf spannende Gastvorträge und neu dabei: Ausflugsziel-Stände.



Neu bei feratel: Jetzt auch Hotels buchbar über kuhlungsborn.de

Seit Januar diesen Jahres ist nun auch die Einbindung von Hotels über unser System feratel möglich. Gerne können auch Sie mitmachen. Informieren Sie sich jetzt und kontaktieren Sie uns bei Interesse. [Hier Informationen anfordern](#)



Neue Gästefrage online

Damit wir unser touristisches Angebot in Zukunft noch besser auf die Wünsche und Bedürfnisse der Gäste abstimmen können, haben wir erneut eine Umfrage ins Leben gerufen. Wir würden uns freuen, wenn Sie diese per E-Mail, auf Ihrer Webseite oder in den Social Media Kanälen teilen würden. [Zur Umfrage](#)



- Partner-Newsletter monatlich
- Tourismus-Brainstorming am Fr. 16.2. TFK mit HGV, TVK und TSK
- Tourismustag am Di. 23.4. im Meergut
- Kübo Akademie ab Herbst 2024

Partner/Zielgruppen

- Gastgeber & Gastro, Ausflugsziele
- Stadtvertreter, Stadtverwaltung
- Interessierte Einheimische

Einladung zum Kübo Tourismustag 23.4.



- **Motto 2024: Digitalisierung**
- **3 spannende Vorträge:**
Keynote/Woitendorf, TFK, Kübo-GG
- **Ziel/gruppe: >100 Gastgeber,**
Ausflugsziele, TFK-Gremien, Presse...
- **Termin: 23.4.2024, 13-17 Uhr**

Nachhaltiges
Image

Nachhaltige
Zielgruppen

Nachhaltiges
Marketing

- **Nachhaltige Menschen** denken **ökologisch, sozial & ökonomisch**
- **Gäste & Plattformen** wählen nachhaltige Betriebe
- **Klimawandel:** CO₂-Reduktion, Regionalprodukte

Regional-
Produkte

Nachhaltige
Mobilität

Nachhaltige
Kooperationen

Tourismus und Nachhaltigkeit gehen Hand in Hand. Wir wollen Einheimische, touristische Akteure, Mitarbeiter, Partner und Gäste zum Mitdenken und Mitmachen bewegen.

Auftakt-Workshop Nachhaltigkeit 30.-31.1.

- Danke an alle Anwesenden!
- Wichtiges Entwicklungs-Thema für Kübo
- TFK-Nachhaltigkeits-Beauftragter Dirk Habicht
- Erste Schritte & Projekte sind auf dem Weg...

N. könnte Thema sein für Tourismustag 2025

GERMAN BEACH TOUR

DIE FESTIVALREIHE IM SPORT

German
BEACH
TOUR



Equal Pay



Nachhaltigkeit



Gen Y&Z



Digital



GBT

GERMAN BEACH TOUR

Powered by

Allianz 

Ö 5. Beach Volleyball in Kühlungsborn



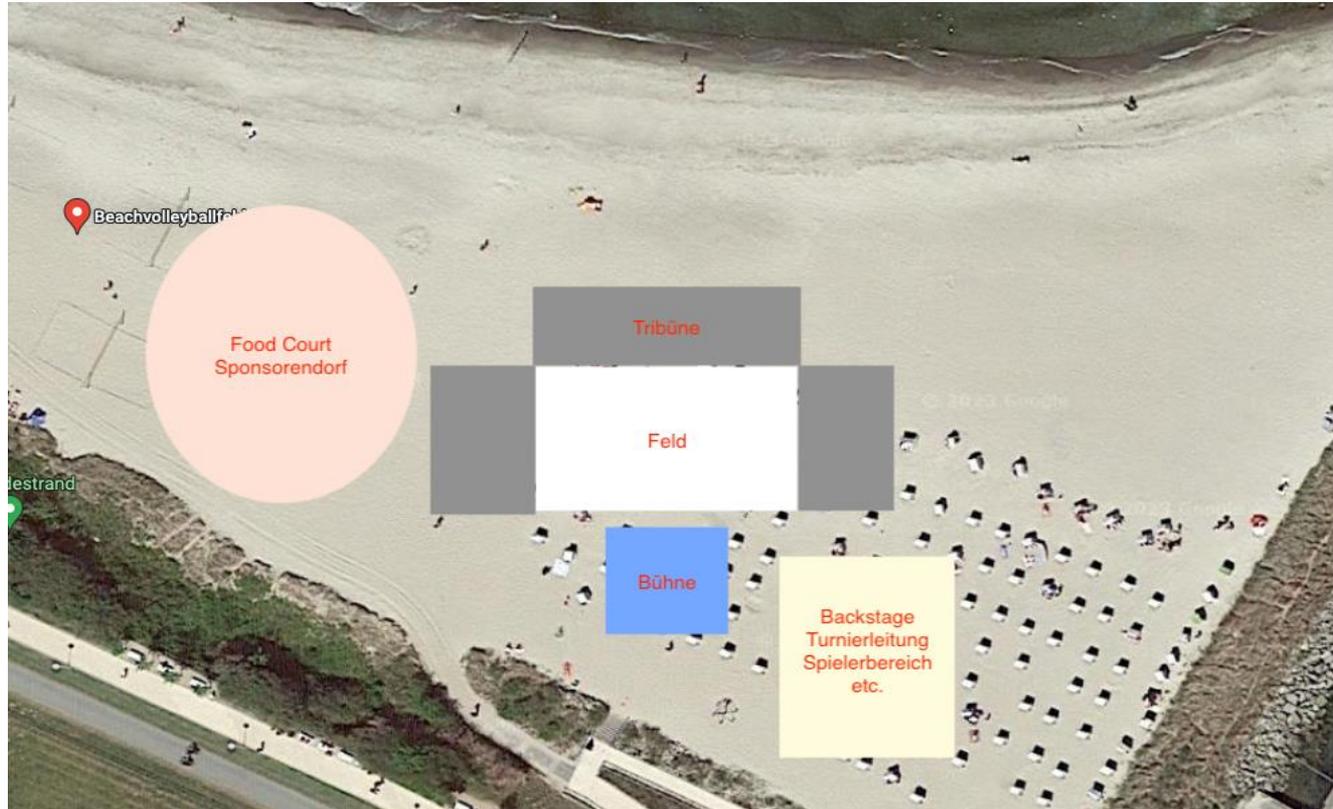
- Beachvolleyball passt zu Kübo und ist schon fast „Tradition“
- Sportevents bringen junge, deutschlandweite Zielgruppe
- Tolle Erlebnisse & positives Image
- Überregionale Strahlkraft
- Alexander Walkenhorst bietet große Social Media Reichweite
- Und starke Presseberichte

Beach-Volleyball passt zu Kühlungsborn



9.5.-12.5. Düsseldorf
16.5.-19.5. Düsseldorf
6.6.-9.6. Bremen
4.7.-7.7. Heidelberg
18.7.-21.7. München
25.7.-28.7. München
8.8.-11.8. Kühlungsborn
15.8.-18.8. Kühlungsborn
29.8.-1.9. Finale Timmendorfer Strand

Lageplan (Stand Dez. 2023)



Beachvolleyball	
Infrastruktur	46.000
Gelände	25.000
Hotels/Spesen	20.000
ext. Personal	8.500
Marketing	5.000
Sonstiges	5.500
Summe	110.000

in Kübo

ß.

.8.

- 16 Mannschaften
- Tribüne für 1.200 Zuschauer
- After-Show Partys (bis 22 Uhr)
- Do. und Fr. auch ohne Eintrittsgeld

Ostsee Open Airs (22.-25.8.)

- Tribüne bleibt stehen, Konzertbühne wird aufgebaut, so dass Platz für 2.500-3.900 Zuschauer vorhanden ist
- (Do. 22.8. Senioren-Konzert denkbar)
- Fr. 23.8. Abend-Konzert (angefragt)
- Sa. 24.8. Abend-Konzert: **Sasha**
- So. 25.8. Familien-Nachmittag denkbar

Ostsee Open Airs	
Musik, Bühne...	120.000
Einnahmen	- 110.000
Saldo	10.000

Beschlussvorlage der TFK

Verfasser:	Öffentlichkeitsstatus:	Datum:
Stephan Köhl	öffentlich	23.1.2024

Gremium:	Sitzungstermin:	Öffentlichkeitsstatus:
FA	23.01.2024	öffentlich
TKA	01.02.2024	öffentlich
HA	08.02.2024	nicht öffentlich
SVV	29.02.2024	öffentlich

Bezeichnung: Beach Volleyball Turnier

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertreterversammlung beschließt die Aufstockung des Etats der TFK für das Jahr 2024 um 120.000 € zur Durchführung des Beachvolleyball Turniers.

Problembeschreibung/Begründung:

Das Beachvolleyballturnier war viele Jahre fester Bestandteil des Veranstaltungsprogramms in Kühlungsborn. Intensive Bemühungen, dieses Event wieder nach Kühlungsborn zu holen haben sich nun kurzfristig als erfolgreich erwiesen.

Die German Beach Tour wird 2024 erstmals wieder in ganz Deutschland veranstaltet, mit ihrem traditionellen Finale am Timmendorfer Strand. Alexander Walkenhorst von NBO Event GmbH aus Düsseldorf hat der TFK im Dezember angeboten sogar 2 Wochenenden in Kübo zu veranstalten (1 Woche ist kaum preiswerter (die Hauptkosten entstehen durch den Tribünenaufbau) Beachvolleyball ist eine schöne Attraktion mit emotionalen Erlebnissen, passt zu Kübo und ist schon fast „Tradition“. Sportevents motivieren junge, deutschlandweite Zuschauer. Beachvolleyball ist auch eine positive Motivation für unsere Kübo Übernachtungsgäste. Sportevents mit überregionaler, positiver Strahlkraft bringen eine große Reichweite und schöne Presseberichte.

Demnach wollen wir 2 lange Wochenenden der German Beach Volleyball Tour in Kübo

Ö 6. Weihnachtsmarkt **2023** & **2024**



Weihnachtsmarkt 2023 war verbesserungsfähig...

- Zu wenig Glühwein- & Weihnachtsstimmung
- Unzufriedenheit bei Einheimischen und Gästen
- Aber insg. 17.063 Besucher im Festzelt

Herausforderungen

- Kurze Planung- und Umsetzungsphase (Vorgabe: 4 Wochen Weihnachtsmarkt)
- kurzfristige Einbindung von Partnern/Künstlern
- Umsetzungserfahrung mit Festzelt
- Besucherakzeptanz

Angebote

- Stammgast-Event
- Kunsthandwerkermärkte
- Weihnachtssingen mit Blasorchester
- Musikveranstaltungen
- Kinderkino
- Glühweintreffs/Partys
- Silvester-Veranstaltung

Ziele & Zielgruppen

- Saisonverlängerung und Übernachtungen
- 4 Wochen Weihnachts- und Wintermarkt
- Weihnachtliche Stimmung & Produkte am KG West
- Angebote für Kühlungsborner, Gäste, KITAS, Reha...



Konzertgarten West

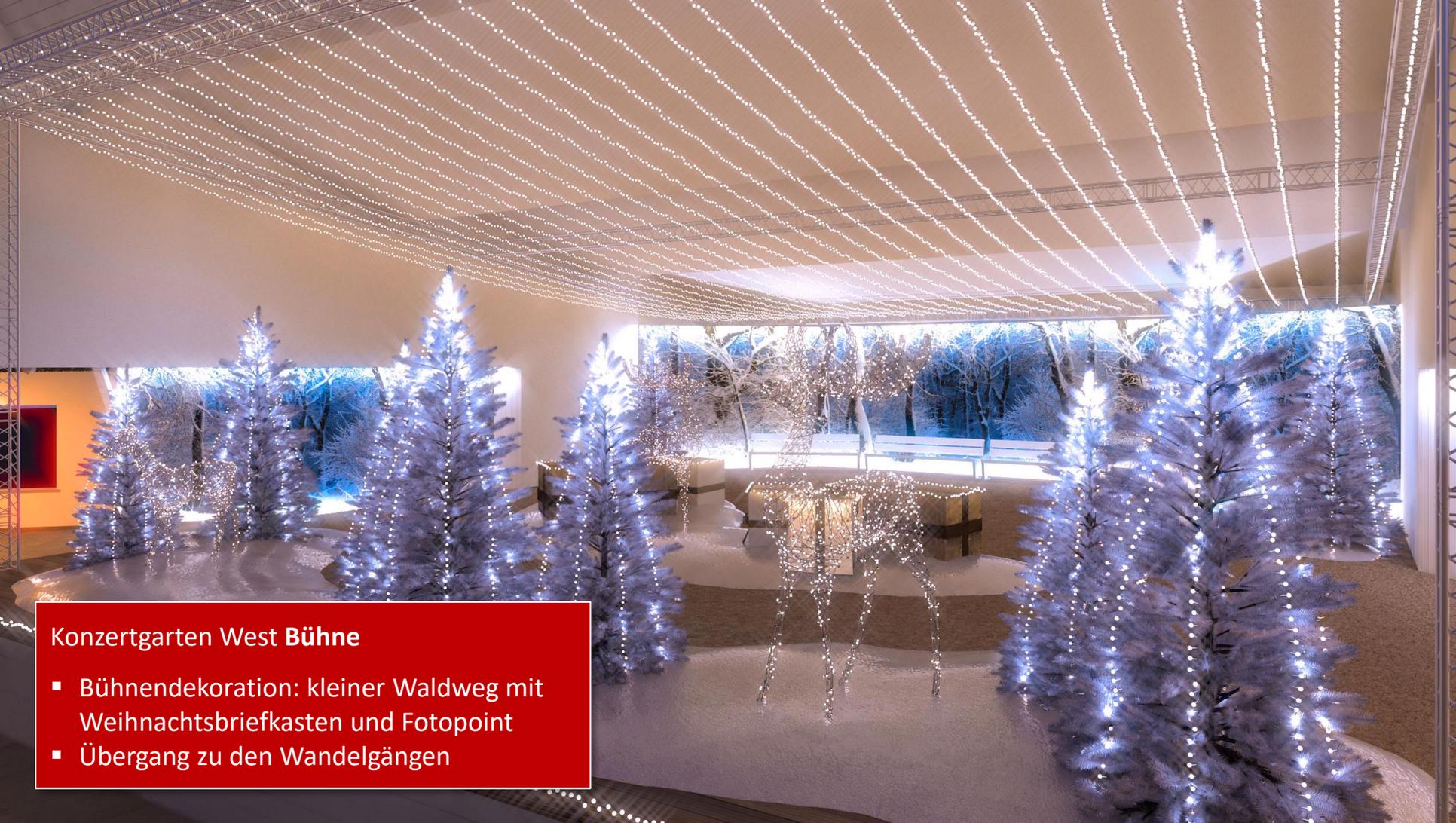
- Festzelt
- Wandelgänge
- Bühne

Vorplatz

- Außenstände
- Winterhütte



Kunsthändlermarkt
im Wandelgang



Konzertgarten West **Bühne**

- Bühnendekoration: kleiner Waldweg mit Weihnachtsbriefkasten und Fotopoint
- Übergang zu den Wandelgängen



Vorplatz

- Außenstände
- Glühwein
- Winterhütte



Winterhütte

Konzertgarten West Festzelt

Kultur- und Eventangebote
am Wochenende und
an ausgesuchten Wochentagen, zB...

- Stammgast-Event
- Kinder-/Familienprogramme
- Kinderkino
- Musikveranstaltungen, Kabarett...
- Kunsthandwerkermarkt
- Silvester

Tägliches Angebot auf dem **Vorplatz**

- Glühwein
- Kinderkarussell
- Außenstände mit
Weihnachts-typischen Produkten
- Winterhütte (Indoor)
- Fotopoint

Und im Konzertgarten Ost?

Danke für Ihr Vertrauen.



VUÚ\$ Â ÄÜä } * Â^•Á[ˇ |ã { ˇ •Ë } áÁ
 S ˇ |č |æ ••&@••^•Áæ ÁFIGGG

Investitionsprogramm Kommunalerservice Kühlungsborn			
Bereich	Lfd.Nr.	Investition	2024
Bauhof	1.	Traktor mit Ladearm	290.000
	2.	Krampe-Kipper	57.000
	3.	LKW 7,5t mit Anbaukran	220.000
	4.	Minibagger	56.000
	5.	Ladeschrank für Handys	2.200
	6.	Interaktives Display Schulungsraum	6.000
	7.	ein Plattenanhänger	17.000
	8.	ein Trailer für den Minibagger	12.000
	9.	Kleingeräte	17.000
	10.	Säulenbohrmaschine	2.200
Zwischensumme (1):			679.400
Allgemeiner Kurtbetrieb	11.	Spiel- und Sportgeräte	50.000
	12.	Wanderhütten	10.000
	13.	Sonnenbänke, Fahrradständer, Papierkörbe, Mülltonnen, Drehliegen	100.000
	14.	Bänke Aktionspark / Klangeräte	50.000
	15.	Seascooter Rettungsdienst	1.500
	16.	Mobile Rettungststation	47.000
	17.	ein Rollstuhl Rettungsdienst	1.300
	18.	Handfunkgeräte Rettungsdienst/ Rettungsrucksäcke Rettungsdienst	1.200
	19.	Kajak Rettungsdienst	1.300
	20.	Ausstattung Konzertgarten Ost und West	50.000
	21.	Büroeinrichtung Kurabgabe	10.000
	22.	Garage für das Mehrzweckgebäude (Sportplatz Ost)	15.000
	23.	Entfeuchtungsanlage 3 MöwenHalle (Vorplanungskosten)	70.000
	24.	Seebrücke Erweiterung / Ideenwettbewerb	50.000
	25.	Badesteg West / Versetzung (Vorplanungskosten)	30.000
	26.	Uferschutzmauer / Verschottungen	60.000
	27.	Schachfiguren-Set	800
	28.	Lindenpark Bewässerungsanlage / Beleuchtung (Vorplanungskosten)	20.000
	29.	Strandhütten (im Wesentlichen schon hergestellt, noch für 2024 benötigte Mittel)	50.000
	30.	Strandloungen (Vorplanungskosten)	30.000
	31.	Plattformen für die Strandhütten	150.000
	32.	Weihnachtsbeleuchtung	15.000
	33.	Winterbeleuchtung	75.000
	34.	Ausstattung Strandkiosk	30.000
Zwischensumme (2):			918.100
Nebenleistungen des Kurbetriebs	35.	Strandtoilette West (Vorplanungskosten)	50.000
	36.	Haus Laetitia (Ersatzvornahme Glasdach)	100.000
	37.	Haus Rolle (Vorplanungskosten im Zusammenhang mit Rathaus-Quartier)	52.000
	38.	Lagerhalle mit Fundament	500.000
	39.	Lagerboxsteine	45.000
	40.	Toilette an der 3 MöwenHalle	250.000
	41.	3 Müllpressen	65.000
	42.	Datev Server / neuer PC Verwaltung	5.000
Zwischensumme (3):			1.067.000
Gesamtsumme (1)+(2)+(3):			2.664.500

Amtliche Abkürzung: BädVerkVO M-V
Ausfertigungsdatum: 22.03.2019
Gültig ab: 15.04.2019
Gültig bis: 14.04.2025
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: GVOBl. M-V 2019, 130
Gliederungs-Nr: 7128-2-6

Verordnung über erweiterte Ladenöffnungszeiten
in Kur- und Erholungsorten, Weltkulturerbestädten
sowie in anerkannten Ausflugsorten und Orts-
teilen mit besonders starkem Fremdenverkehr
(Bäderverkaufsverordnung - BädVerkVO M-V)
Vom 22. März 2019

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 31.01.2024 bis 14.04.2025

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Verordnung vom 15. Januar 2024 (GV-
OBl. M-V, S. 15)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Verordnung über erweiterte Ladenöffnungszeiten in Kur- und Erholungsorten, Weltkulturerbestädten sowie in anerkannten Ausflugsorten und Ortsteilen mit besonders starkem Fremdenverkehr (Bäderverkaufsverordnung - BädVerkVO M-V) vom 22. März 2019	15.04.2019 bis 14.04.2025
Eingangsformel	15.04.2019 bis 14.04.2025
§ 1 - Regelungszweck	15.04.2019 bis 14.04.2025
§ 2 - Geltungsbereich	15.04.2019 bis 14.04.2025
§ 3 - Anwendungsbereich, Öffnungszeiten	15.04.2019 bis 14.04.2025
§ 4 - Gewerblicher Verkauf an Sonntagen in den Weltkulturerbestädten Wismar und Stralsund	15.04.2019 bis 14.04.2025
§ 5 - Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutz, Ordnungswidrigkeiten, Beschäftigtenschutzregelungen	15.04.2019 bis 14.04.2025
§ 6 - (aufgehoben)	31.01.2024 bis 14.04.2025

Titel	Gültig ab
§ 7 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten	31.01.2024 bis 14.04.2025
Anlage 1	15.04.2019 bis 14.04.2025
Teil A - Kur- und Erholungsorte	15.04.2019 bis 14.04.2025
Teil B - Anerkannte Ausflugsorte und Ortsteile mit besonders starkem Fremdenverkehr	15.04.2019 bis 14.04.2025
Teil C - Anerkannte Ausflugsorte und Ortsteile mit besonders starkem Fremdenverkehr: Herausragende Freizeiteinrichtungen	15.04.2019 bis 14.04.2025
Anlage 2 - Weltkulturerbestädte	15.04.2019 bis 14.04.2025

Aufgrund des § 10 Satz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 18. Juni 2007 (GVOBl. M-V S. 226) in Verbindung mit § 5 Absatz 5 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das durch Artikel 8 Nummer 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615, 618) geändert worden ist, und dem Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 13. Juli 2017 (AmtsBl. M-V S. 490), der durch die Verwaltungsvorschrift vom 18. Dezember 2017 (AmtsBl. M-V S. 864) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Justizministerium:

§ 1 Regelungszweck

Unter besonderer Berücksichtigung des verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes von Sonn- und Feiertagen werden, um dem regionaltypischen touristischen Bedarf nach Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs im Land Rechnung zu tragen, abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Ladenöffnungsgesetzes ausnahmsweise die nachfolgenden Ausnahmen in den Grenzen des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes für zulässig erklärt.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die in der Anlage 1 und 2 festgelegten Gebiete der Kur- und Erholungsorte nach dem Kurortgesetz und der Weltkulturerbestädte Stralsund und Wismar sowie für die anerkannten Ausflugsorte und Ortsteile mit besonders starkem Fremdenverkehr. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Anwendungsbereich, Öffnungszeiten

(1) In der Zeit vom 15. April bis 30. Oktober oder vom 15. März bis 30. Oktober, sofern Ostern in den Monat März fällt, ist der gewerbliche Verkauf in den in der Anlage 1 Teil A und B aufgeführten Gemeinden und Gemeindeteilen abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Ladenöffnungsgesetzes an Sonntagen für sechs Stunden im Zeitraum von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig.

(2) Am Ostersonntag und am Pfingstsonntag ist der gewerbliche Verkauf nicht freigegeben, außer in den Orten und Ortsteilen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Ortsteil Warnemünde, Graal-Müritz, Kühlungsborn, Waren (Müritz), Zingst, Boltenhagen, Gemeinde Ostseebad Heringsdorf und Binz gemäß der Anlage 1 Teil A, in denen er aufgrund der überragenden touristischen Bedeutung zulässig ist.

(3) Zulässig gemäß Absatz 1 und 2 ist der gewerbliche Verkauf eines typischen touristischen Angebotes, das für diese Orte kennzeichnend ist. Dazu zählt in der Regel der Einzelhandel mit Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungs- und Genussmittel, Verlagsprodukte, Sportausrüstung und Spielwaren, Bekleidung und Lederwaren, Kleingeräte zur mobilen Kommunikation, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel, Schmuck, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Geschenkartikel und der Einzelhandel an Verkaufsständen und auf Märkten.

(4) Ausgeschlossen von dem gewerblichen Verkauf ist

- a) der Verkauf in Baumärkten, Möbelhäusern und Autohäusern,
- b) der Verkauf von Haushaltsgeräten wie Kühlschränke, Gefrierschränke, Herde, Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen und Wäschetrockner sowie Lampen und Staubsauger,
- c) der Verkauf von Informationstechnik-, Unterhaltungs- und Kommunikationselektronikgeräten wie HiFi-Anlagen, Fernseher, Video/DVD-Anlagen, Computer, Laptops, Beamer, Drucker und Faxgeräte,
- d) der Verkauf von Autoersatzteilen, Baumaschinen, Reisen, lebenden Tieren, Münzen, Booten, pyrotechnischen Gegenständen, Lotterielosen, Fluggeräten, Antiquitäten, Schusswaffen und Munition, Jagdausrüstungen sowie der Verkauf von Pelzwaren und Uhren, sofern diese in der Verkaufsstelle das Hauptsortiment darstellen.

(5) In den in der Anlage 1 Teil C genannten Gebieten der anerkannten Ausflugsorte und Ortsteile mit besonders starkem Fremdenverkehr ist der gewerbliche Verkauf an Sonntagen in den Grenzen des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes während der Dauer einer Veranstaltung oder der Dauer der Öffnung möglich, die in unmittelbarem räumlichen, zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dieser herausragenden Freizeiteinrichtung steht. Die Anzahl der Sonntage im Jahr ist begrenzt auf die Anzahl der Sonntage, an denen der gewerbliche Verkauf nach Absatz 1 in dem jeweiligen Jahr zulässig ist. Absatz 3 gilt hinsichtlich des Warensortiments entsprechend. Ausgenommen ist der gewerbliche Verkauf von konfektionell hergestellter Bekleidung (ohne Einbezug von Accessoires), Schuhen, Haushalts- und Sportgeräten, Parfümeriewaren, Uhren, Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik und elektrischen Geräten sonstiger Art.

§ 4

Gewerblicher Verkauf an Sonntagen in den Weltkulturerbestädten Wismar und Stralsund

(1) In den in der Anlage 2 festgelegten Gebieten der Weltkulturerbestädte Wismar und Stralsund ist der gewerbliche Verkauf aus besonderem Anlass an zwölf Sonntagen im Jahr, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig. Nicht freigegeben ist der gewerbliche Verkauf am Ostersonntag und am Pfingstsonntag sowie im Monat Dezember mit Ausnahme des ersten Advents.

(2) Ausgeschlossen ist der gewerbliche Verkauf in Baumärkten, Möbelhäusern und Autohäusern.

(3) Der gewerbliche Verkauf ist grundsätzlich an höchstens zwei aufeinander folgenden Sonntagen zulässig. Die verkaufsoffenen Sonntage werden durch den Oberbürgermeister oder Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 5

Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutz, Ordnungswidrigkeiten, Beschäftigtenschutzregelungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 3 des Ladenöffnungsgesetzes vorsätzlich oder grob fahrlässig als Gewerbetreibender im Sinne des § 12 des Ladenöffnungsgesetzes gewerblichen Verkauf durchführt. Auf die Verordnung über die Regelungen von Zuständigkeiten nach dem Ladenöffnungsgesetz wird hinsichtlich der Zuständigkeiten verwiesen.

(2) Verkaufspersonal darf an Sonntagen nur während der ausnahmsweise zugelassenen Verkaufszeiten beschäftigt werden. Zur Erledigung von unerlässlichen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten dürfen sie während insgesamt weiterer 30 Minuten beschäftigt werden. Werden Beschäftigte an einem Sonntag eingesetzt, so sind sie, wenn die Beschäftigung länger als drei Stunden dauert, an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen. Werden sie bis zu drei Stunden beschäftigt, so muss jeder zweite Sonntag oder in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13.00 Uhr beschäftigungsfrei bleiben. Statt an einem Nachmittag darf die Freizeit am Samstag oder Montagvormittag bis 14.00 Uhr gewährt werden. Während der Zeiten, zu denen die Verkaufsstelle geschlossen sein muss, oder tatsächlich geschlossen ist, darf die Freizeit nicht gegeben werden.

(3) Mindestens ein Wochenende (Samstag und Sonntag) im Kalendermonat muss beschäftigungsfrei sein. Beschäftigte, die mit mindestens einer pflege- oder betreuungsbedürftigen familienangehörigen Person, welche auf Hilfe angewiesen ist, in einem Haushalt leben und welche nicht durch eine andere in ihrem Haushalt lebende Person beaufsichtigt oder betreut werden kann, sollen in dem jeweiligen Kalendermonat ein zweites Wochenende (Samstag und Sonntag) von der Beschäftigung freigestellt werden. § 10 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 6

(aufgehoben)

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. April 2019 in Kraft und am 14. April 2025 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Bäderverkaufsverordnung vom 11. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 631) außer Kraft.

Anlage 1

(zu § 3)

Teil A

Kur- und Erholungsorte

Kur- und Erholungsorte	kreisfreie Stadt/Landkreis
-------------------------------	-----------------------------------

1.	Hanse- und Universitätsstadt Rostock Ortsteil Diedrichshagen Ortsteil Markgrafenheide Ortsteil Warnemünde	Hanse- und Universitätsstadt Rostock
2.	Bad Doberan	Rostock
3.	Graal-Müritz	Rostock
4.	Kühlungsborn	Rostock
5.	Nienhagen	Rostock
6.	Rerik	Rostock
7.	Krakow am See	Rostock
8.	Feldberger Seenlandschaft Ortsteil Feldberg	Mecklenburgische Seenplatte
9.	Mirow Ortsteil Granzow Ortsteil Mirow	Mecklenburgische Seenplatte
10.	Wesenberg Ortsteil Klein Quassow Ortsteil Wesenberg	Mecklenburgische Seenplatte
11.	Göhren-Lebbin Ortsteil Göhren-Lebbin	Mecklenburgische Seenplatte
12.	Malchow	Mecklenburgische Seenplatte
13.	Röbel/Müritz	Mecklenburgische Seenplatte
14.	Waren (Müritz)	Mecklenburgische Seenplatte
15.	Ahrenshoop Ortsteil Ahrenshoop Ortsteil Althagen Ortsteil Niehagen	Vorpommern-Rügen

16.	Bad Sülze	Vorpommern-Rügen
17.	Born auf dem Darß	Vorpommern-Rügen
18.	Dierhagen Ortsteil Dierhagen Ortsteil Dierhagen-Strand	Vorpommern-Rügen
19.	Prerow	Vorpommern-Rügen
20.	Wieck auf dem Darß	Vorpommern-Rügen
21.	Wustrow (Fischland)	Vorpommern-Rügen
22.	Zingst	Vorpommern-Rügen
23.	Boltenhagen	Nordwestmecklenburg
24.	Insel Poel	Nordwestmecklenburg
25.	Gemeinde Ostseebad Heringsdorf	Vorpommern-Greifswald
26.	Karlshagen	Vorpommern-Greifswald
27.	Loddin Ortsteil Kölpinsee	Vorpommern-Greifswald
28.	Lubmin	Vorpommern-Greifswald
29.	Trassenheide	Vorpommern-Greifswald
30.	Ückeritz	Vorpommern-Greifswald
31.	Zempin	Vorpommern-Greifswald
32.	Zinnowitz	Vorpommern-Greifswald
33.	Plau am See	Ludwigslust-Parchim

	Innenstadt innerhalb Strandstraße; Mühlenstraße; Steinstraße; Große Burgstraße sowie die Lange Straße und die Quetziner Straße	
34.	Baabe	Vorpommern-Rügen
35.	Binz	Vorpommern-Rügen
36.	Breege	Vorpommern-Rügen
37.	Dranske	Vorpommern-Rügen
38.	Gager	Vorpommern-Rügen
39.	Glowe	Vorpommern-Rügen
40.	Göhren	Vorpommern-Rügen
41.	Insel Hiddensee	Vorpommern-Rügen
42.	Lohme	Vorpommern-Rügen
43.	Putbus Ortsteil Lauterbach Ortsteil Putbus	Vorpommern-Rügen
44.	Putgarten	Vorpommern-Rügen
45.	Sassnitz	Vorpommern-Rügen
46.	Sellin	Vorpommern-Rügen
47.	Thiessow	Vorpommern-Rügen
48.	Wiek Ortsteil Wiek	Vorpommern-Rügen
49.	Ueckermünde	Vorpommern-Greifswald

	Zentrum begrenzt durch Bundeswehrkrankenhaus; Töpferstraße; Ueckerdamm; Fluss Uecker; Neues und Altes Bollwerk; Wallstraße; Am Strand; Yachthafen	
50.	Koserow	Vorpommern-Greifswald
51.	Wustrow Ortsteil Canow, Ortsteil Wustrow	Mecklenburgische Seenplatte
52.	Rechlin, Ortsteil Boeck, Ortsteil Rechlin	Mecklenburgische Seenplatte

Teil B

Anerkannte Ausflugsorte und Ortsteile mit besonders starkem Fremdenverkehr

	Anerkannte Ausflugsorte und Ortsteile mit besonders starkem Fremdenverkehr	Landkreis
1.	Altenkirchen	Vorpommern-Rügen
2.	Gingst	Vorpommern-Rügen
3.	Sagard	Vorpommern-Rügen
4.	Klütz und Ortsteil Wohlenberg	Nordwestmecklenburg

Teil C

Anerkannte Ausflugsorte und Ortsteile mit besonders starkem Fremdenverkehr: Herausragende Freizeiteinrichtungen

	Herausragende Freizeiteinrichtungen	Landkreis
1.	Bollewick Dudel 1	Mecklenburgische Seenplatte
2.	Rövershagen Purkshof	Rostock
3.	Zirkow Binzer Straße	Vorpommern-Rügen
4.	Klink Hafenstraße	Mecklenburgische Seenplatte

5.	Koserow (auch Kur- und Erholungsort siehe Anlage 1, Teil A) Zum Erlebnisdorf	Vorpommern-Greifswald
6.	Rambin auf Rügen Hauptstraße 2a	Vorpommern-Rügen

Anlage 2

(zu § 4)

Weltkulturerbestädte

	Weltkulturerbestädte	große kreisangehörige Stadt
1.	<p>Hansestadt Stralsund</p> <ul style="list-style-type: none"> - historische Altstadt im Bereich Klosterstraße, Am Langen Wall, Am Fischmarkt, Seestraße, Ippen-kai, Verbindung zwischen Sundpromenade und Nordmole, Seestraße bis Ecke Fährwall, Olof-Palme-Platz, Knieperwall, Frankenwall, Frankendamm bis Ecke Frankenhof, Frankenhof im rechten Winkel zum Frankendamm 	Hansestadt Stralsund
2.	<p>Hansestadt Wismar</p> <ul style="list-style-type: none"> - historische Altstadt begrenzt durch Am Hafen, Wasserstraße, Bahnhofstraße, Dr.-Leber-Straße, Dahlmannstraße und Ulmenstraße - einschließlich Holzhafen 	Hansestadt Wismar



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2024 Ausgegeben in Schwerin am 19. Januar Nr. 1

Tag	INHALT	Seite
10.1.2024	Gesetz zur Änderung des Vergabenachprüfungsgesetzes Ändert Gesetz vom 28. Juni 1999 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 703 - 1	2
10.1.2024	Gesetz über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Öffnungszeitengesetz – ÖffZG M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7128 - 3	4
18.12.2023	Verordnung zur Bestimmung der Prozentsätze für regelmäßige Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (Versorgungsfondszuführungsverordnung – VersFondsZufV M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 8 - 2	8
3.1.2024	Verordnung über Kosten im Geschäftsbereich des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern (Finanzministeriums-Kostenverordnung – FMKostVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 169	9

Anlagen: Inhaltsverzeichnis 2023

Gesetz zur Änderung des Vergabenachprüfungsgesetzes*

Vom 10. Januar 2024

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Vergabenachprüfungsgesetz vom 28. Juni 1999 (GVOBl. M-V S. 396) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Einrichtung von Vergabekammern, Verordnungsermächtigung

(1) Bei dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium werden Vergabekammern nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 294) geändert worden ist, eingerichtet.

(2) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Zahl der Vergabekammern durch Rechtsverordnung zu bestimmen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium bestellt die hauptamtlichen und die ehrenamtlichen Mitglieder der Vergabekammern im Einvernehmen mit dem für Inneres und mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Bestellung der ehrenamtlichen Mitglieder der Vergabekammern werden Vorschläge der öffentlich-rechtlichen Kammern sowie der Verbände der Wirtschaft und der Freien Berufe in Mecklenburg-Vorpommern eingeholt.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Wirtschaftsministerium“ durch die Worte „für Wirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Soweit es mit Rücksicht auf einen bestehenden Bedarf oder die besondere Qualifikation einer Person zweckmäßig ist, kann das für Wirtschaft zuständige Ministerium unbeschadet des Satzes 1 ehrenamtliche Mitglieder der Vergabekammern nach eigener Wahl bestellen.“

3. § 3 wird aufgehoben.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Vorsitzenden und die hauptamtlichen Mitglieder der Vergabekammern gelten § 18 Absatz 1 und 2 Nummer 3, § 19 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 und Absatz 2, § 26 Absatz 1 und 2 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, entsprechend. Das für Wirtschaft zuständige Ministerium führt die Dienstaufsicht.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die ehrenamtlichen Mitglieder der Vergabekammern gelten § 18 Absatz 1 und 2 Nummer 3, § 19 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 und Absatz 2, § 21 Absatz 2 Nummer 4 des Deutschen Richtergesetzes entsprechend. Die Bestellung ist auch bei grober Pflichtverletzung zurückzunehmen.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „Wirtschaftsministerium“ durch die Worte „für Wirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Aufgaben der Kammermitglieder

Berichterstattende können nur Vorsitzende und hauptamtliche Beisitzerinnen und Beisitzer sein. Ehrenamtliche Beisitzerinnen und Beisitzer unterstützen die Vergabekammer auch außerhalb von mündlichen Verhandlungen mit ihren besonderen Fachkenntnissen.“

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Entschädigung, Verordnungsermächtigung

Ehrenamtliche Mitglieder der Vergabekammern erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung. Das für Wirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Höhe der Entschädigung durch Rechtsverordnung festzusetzen. Die Festlegungen sollen sich an den bundesrechtlichen Maßgaben zur Entschädigungshöhe orientieren.“

* Ändert Gesetz vom 28. Juni 1999; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 703 - 1

7. In § 7 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
8. In § 8 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„(2) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium überträgt dem Vorsitz einer Vergabekammer den Vorsitz des Vergabekollegiums.

(3) Der Vorsitz des Vergabekollegiums bestimmt die Besetzung der Vergabekammern und regelt die Vertretung der Kammermitglieder sowie die Verteilung der Geschäfte. Die durch den Vorsitz zu erlassende Geschäftsordnung ist im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu veröffentlichen.“
9. In § 9 wird das Wort „Mitarbeitern“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
10. § 10 wird wie folgt gefasst:

**„§ 10
Übergangsregelung**

Bis zum 31. März 2024 ist § 6 in seiner bisherigen Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und
Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 10. Januar 2024

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit
Reinhard Meyer**

Gesetz über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Öffnungszeitengesetz – ÖffZG M-V)

Vom 10. Januar 2024

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7128 - 3

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz bestimmt inhaltliche Voraussetzungen für zulässige Zeiträume des Feilhaltens innerhalb und außerhalb von Verkaufsstellen aller Art, insbesondere auch sonstigen Verkaufsständen, sofern von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden (Öffnungszeiten).

(2) Erfasst wird auch die Entgegennahme von Warenbestellungen und die fachliche Beratung vor Ort.

(3) Vom Anwendungsbereich ausgenommen ist das Feilhalten

1. über elektronische Medien,
2. in Kleinstverkaufsstellen ohne persönlichen Kundenkontakt, die insbesondere geprägt sind von digitalem Zutritt und digitaler Bezahlung, sowie
3. auf gewerberechtlich festgesetzten Messen, Ausstellungen und Volksfesten sowie Märkten mit Ausnahme der Wochenmärkte.

(4) Kundinnen und Kunden, die zum Ende der zulässigen Öffnungszeit anwesend sind, dürfen noch bedient werden.

(5) Auf zulässige Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen soll an der Verkaufsstelle gut sichtbar hingewiesen werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Reisebedarf im Sinne dieses Gesetzes sind Presseerzeugnisse, Bücher, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Blumen, Reisetrolleyartikel, Filme, Tonträger, Bedarf für Reiseapotheeken, Reiseandenken, Spielzeug geringeren Wertes und Lebens- und Genussmittel in kleinen Mengen und ausländische Geldsorten.

(2) Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind die gesetzlichen Feiertage nach § 2 Absatz 1 des Feiertagesgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Feilhalten ist das gewerbliche Anbieten von Waren aller Art zum Verkauf an jedermann.

(4) Wirtschaftlich Verantwortliche im Sinne dieses Gesetzes sind Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsstellen nach § 1 Absatz 1.

(5) Spätdienst im Sinne des Gesetzes sind Arbeits- und Beschäftigungszeiten nach 20:00 Uhr.

§ 3

Allgemein zulässige Öffnungszeiten

(1) Allgemein zulässige Öffnungszeiten sind

1. Werktage montags bis freitags ohne zeitliche Begrenzung, samstags von 00:00 Uhr bis 22:00 Uhr,
2. der 24. Dezember an einem Sonntag bis längstens 14:00 Uhr für höchstens drei Stunden, sofern überwiegend Lebens- und Genussmittel oder Weihnachtsbäume feilgehalten und die Hauptzeiten der Gottesdienste nicht gestört werden.

(2) Nicht zugelassene Öffnungszeiten sind

1. Sonn- und Feiertage,
2. der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, ab 14:00 Uhr,

sofern nicht ausnahmsweise Sonderöffnungszeiten entweder nach § 4 zugelassen oder nach §§ 5 und 6 freigegeben sind.

§ 4

Sonderöffnungszeiten für bestimmte Verkaufsstellen

(1) Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Absatz 1 dürfen für die Abgabe von Bäcker- oder Konditorwaren, Milch und Milcherzeugnissen, Erzeugnissen aus landwirtschaftlicher Urproduktion in Direktvermarktung durch den Erzeuger sowie Reisebedarf abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 1 für höchstens fünf Stunden geöffnet sein, sofern die vorgenannten Waren in der Verkaufsstelle das Hauptsortiment darstellen. Im Nebensortiment dürfen auch Lebens- und Genussmittel in Mengen abgegeben werden, die zweckgerichtet dem Hauptsortiment entsprechen.

(2) Am 1. Mai ist das Feilhalten nach Absatz 1 nur dann erlaubt, wenn die wirtschaftlich Verantwortlichen oder deren Familienangehörige unter Freistellung aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Waren persönlich feilhalten.

(3) Tankstellen dürfen abweichend von § 3 Absatz 2 während des ganzen Tages geöffnet sein. Dabei ist nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie die Abgabe von Betriebsstoffen und Reisebedarf gestattet.

(4) Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen des Schienenverkehrs sowie auf Flug- und in Fährhäfen dürfen abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 1 ohne zeitliche Begrenzung und abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 2 bis 17:00 Uhr geöffnet sein. Dabei ist nur die Abgabe von Reisebedarf gestattet.

(5) Apotheken dürfen abweichend von § 3 Absatz 2 während des ganzen Tages geöffnet haben. Dabei ist nur die Abgabe von Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnahrungsmitteln, hygienischen Artikeln sowie Desinfektionsmitteln gestattet. Die Regelungen über die Dienstbereitschaft von Apotheken bleiben unberührt.

§ 5

Sonderöffnungszeiten in bestimmten Gemeinden, Gemeindeteilen oder Tourismusregionen, Verordnungsmächtigung

(1) Das für Gewerberecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung weitere Öffnungszeiten abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 1 in Welterbestädten, die ein besonders hohes Tourismusaufkommen verzeichnen, und in Gemeinden, Gemeindeteilen oder -zusammenschlüssen (Tourismusregionen), die nach dem Kurortgesetz anerkannt sind und ein besonders hohes Tourismusaufkommen verzeichnen, für die dort gelegenen Verkaufsstellen freizugeben. In der Rechtsverordnung werden das Verfahren und die Voraussetzungen zur Bestimmung dieser Gemeinden, Gemeindeteile und Tourismusregionen sowie der Umfang von dort freigegebenen Sonderöffnungszeiten geregelt.

(2) Diese weiteren Sonderöffnungszeiten von Verkaufsstellen sind ausnahmsweise abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 1 an Sonntagen zulässig, die auch Feiertage sein können, sofern die Hauptzeiten der Gottesdienste nicht gestört werden.

(3) Die zuständige Behörde oder die durch Rechtsverordnung nach § 9 Absatz 1 Satz 2 festgelegten Behörden können unter Berücksichtigung der Rechtsverordnung die Sonderöffnungszeiten nach Absatz 1 auf bestimmte Arten von Verkaufsstellen beschränken.

§ 6

Sonderöffnungszeiten an Samstagen und Sonntagen aus besonderem Anlass oder im öffentlichen Interesse

(1) Für nicht nach § 5 Absatz 1 bestimmte Gemeinden oder Gemeindeteile dürfen aus besonderem Anlass abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 1 an jährlich höchstens vier Sonntagen, die keine Feiertage sind, weitere Öffnungszeiten festgesetzt werden. Die Festsetzung erfolgt durch die zuständige Behörde oder die durch Rechtsverordnung nach § 9 Absatz 1 Satz 2 festgelegten Behörden. Die freigegebene Öffnungszeit muss außerhalb der Hauptzeiten der Gottesdienste liegen.

(2) Absatz 1 gilt nicht am Ostersonntag, am Pfingstsonntag sowie an Sonntagen des Monats Dezember, mit Ausnahme des ersten Advents.

(3) In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen sind Öffnungszeiten an vier Samstagen im Jahr abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 24:00 Uhr zulässig. Diese sind der zuständigen Behörde oder der durch Rechtsverordnung nach § 9 Absatz 1 Satz 2 festgelegten Behörde zwei Wochen im Voraus unter Angabe des konkreten Zeitraumes durch den wirtschaftlich Verantwortlichen oder einen Zusammenschluss von wirtschaftlich Verantwortlichen schriftlich anzuzeigen.

(4) Die zuständige Behörde oder die durch Rechtsverordnung nach § 9 Absatz 1 Satz 2 festgelegten Behörden können in Einzel-

fällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 bis 5 und 6 Absatz 1 bis 3 bewilligen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend notwendig sind. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 7

Arbeitnehmerschutz in Verkaufsstellen nach § 1 Absatz 1, Ausgleichszeiten, Arbeitsverbot

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen innerhalb der gesetzlich zulässigen Öffnungszeiten arbeiten, jeweils zuzüglich erforderlicher Vor- und Nachbereitungszeiten von täglich 30 Minuten. Die tägliche Arbeitszeit darf dabei acht Stunden nicht überschreiten. Mindestens ein Wochenende im Kalendermonat muss arbeitsfrei sein.

(2) Auf die sozialen Belange der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer soll Rücksicht genommen werden.

(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen pro Doppelwoche nur bis zur Hälfte der Werktage im Spätdienst beschäftigt werden.

(4) Arbeitsfreistellungen dürfen nicht außerhalb der Öffnungszeiten gewährt werden.

(5) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an Sonn- und Feiertagen arbeiten, haben Anspruch auf folgende ausgleichende Arbeitsfreistellungen:

1. bei bis zu drei Stunden Arbeitszeit ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer an jedem zweiten Sonntag ganztägig oder in jeder zweiten Woche an einem Arbeitstag ab 13:00 Uhr von der Arbeit freizustellen,
2. bei mehr als drei Stunden Arbeitszeit ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer an einem Werktag derselben Woche in der Zeit ab 13:00 Uhr von der Arbeit freizustellen,
3. bei mehr als sechs Stunden Arbeitszeit ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer einen ganzen Werktag derselben Woche von der Arbeit freizustellen,
4. anstelle einer Freistellung ab 13:00 Uhr nach den Nummern 1 und 2 darf an einem Samstag oder ein Montagvormittag bis 14:00 Uhr von der Arbeit freigestellt werden.

(6) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Spätdienst an Werktagen und an Sonn- und Feiertagen arbeiten, sind binnen acht Wochen nach Entstehen der Ausgleichsansprüche von der Arbeit freizustellen. Soweit keine tarifvertraglichen Ausgleichsregelungen bestehen, ist ein angemessener Entgeltzuschlag zu zahlen.

(7) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind auf Verlangen von einer Arbeit im Spätdienst freizustellen, wenn sie mit einem Kind unter zwölf Jahren oder einer Person, die nach § 10 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch als Kind gilt, in einem Haushalt leben oder eine pflegebedürftige, angehörige Person im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch versorgen. Der Anspruch besteht nicht, soweit die Betreuung durch eine andere im Haushalt lebende Person gewährleistet ist.

(8) Wirtschaftlich Verantwortliche sind verpflichtet, ein Verzeichnis nach § 16 Absatz 2 des Arbeitszeitgesetzes zu führen und ent-

sprechende Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten zu berücksichtigen.

(9) Die zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 Satz 1 und 2 bewilligen. Dabei müssen mindestens 15 freie Sonntage für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten bleiben. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

(10) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 9 finden auf pharmazeutisch vorgebildete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Apotheken keine Anwendung.

§ 8

Aufsicht und Auskunft

(1) Die zuständigen Behörden nach § 9 überwachen die Ausführungen der Vorschriften dieses Gesetzes (Aufsicht) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Sie können Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sicherzustellen.

(2) Die Beauftragten der zuständigen Behörde sind berechtigt, die Verkaufsstellen nach § 1 Absatz 1 während der Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen. Die wirtschaftlich Verantwortlichen haben das Betreten und Besichtigen zu gestatten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Wirtschaftlich Verantwortliche sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf deren Verlangen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit dies zur Wahrnehmung von Aufgaben der Behörde nach diesem Gesetz erforderlich ist.

§ 9

Bestimmung der zuständigen Behörde, Verordnungsermächtigung

(1) Zuständige Behörde für die Aufsicht und Überwachung der Einhaltung der Regelungen dieses Gesetzes sowie für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 ist das für Gewerberecht zuständige Ministerium. Dieses wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit auf andere Behörden zu übertragen.

(2) Soweit Belange des gesetzlichen Arbeitsschutzes betroffen sind, obliegt abweichend von Absatz 1 die Aufsicht und Überwachung der Einhaltung von § 4 Absatz 2 sowie der §§ 7 und 8 Absatz 2 und 3 sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Absatz 1 Nummer 11 bis 22 und Absatz 2 dem für Arbeitsschutz zuständigen Ministerium. Dieses wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit auf andere Behörden zu übertragen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als wirtschaftlich Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 1 an einem Samstag nach 22:00 Uhr Waren feilhält oder das Feilhalten zulässt, ohne der zuständigen Behörde zwei Wochen im Voraus eine Öffnungs-

zeit bis 24:00 Uhr gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 schriftlich angezeigt zu haben,

2. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 2 am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, nach 14:00 Uhr oder länger als drei Stunden oder Waren, die weder Lebens- und Genussmittel oder Weihnachtsbäume sind, feilhält oder das Feilhalten zulässt und dadurch die Hauptzeiten der Gottesdienste stört,
3. entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 1 an Sonn- und Feiertagen Waren feilhält oder das Feilhalten zulässt,
4. entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 2 am 24. Dezember nach 14:00 Uhr Waren feilhält oder das Feilhalten zulässt, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt,
5. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 an Sonn- und Feiertagen für über fünf Stunden feilhält oder dieses zulässt, andere Waren als Bäcker- oder Konditorwaren, Milch und Milcherzeugnisse und Reisebedarf feilhält oder die vorgenannten Waren nicht das Hauptsortiment der Verkaufsstelle darstellen,
6. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 Lebens- und Genussmittel in Mengen feilhält, die dem Zweck des Hauptsortiments nicht entsprechen,
7. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 Waren feilhält, die nicht als Ersatzteile für Kraftfahrzeuge für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig sind oder nicht Betriebsstoffe oder Reisebedarf sind,
8. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 1 am 24. Dezember nach 17:00 Uhr Waren einschließlich Reisebedarf feilhält oder dieses zulässt,
9. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 2 an Sonn- und Feiertagen Waren feilhält oder das Feilhalten zulässt, die nicht Reisebedarf sind,
10. entgegen § 4 Absatz 5 Satz 2 an Sonn- und Feiertagen andere Waren als Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnährmittel, hygienische Artikel sowie Desinfektionsmittel feilhält oder das Feilhalten zulässt,
11. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen über die jeweils zugelassenen Öffnungszeiten nach §§ 3 bis 6 hinaus beschäftigt oder an mehr als jährlich 22 Sonn- und Feiertagen einsetzt,
12. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 die Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer für mehr als acht Stunden zulässt,
13. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 3 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht mindestens ein Wochenende im Kalendermonat von der Arbeit freistellt,
14. entgegen § 7 Absatz 3 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer pro Doppelwoche öfter als gesetzlich zugelassen im Spätdienst beschäftigt,
15. entgegen § 7 Absatz 4 Arbeitsfreistellungen in Zeiten gewährt, in denen die Verkaufsstelle geschlossen sein muss,
16. entgegen § 7 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an einem Sonn- oder Feiertag bis zu

drei Stunden beschäftigt wurden, nicht an jedem zweiten Sonntag ganztägig oder in jeder zweiten Woche an einem Arbeitstag ab 13:00 Uhr oder entsprechend § 7 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 von der Arbeit freistellt,

17. entgegen § 7 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an einem Sonn- oder Feiertag für länger als drei Stunden eingesetzt wurden, nicht an einem Werktag derselben Woche ab 13:00 Uhr oder entsprechend § 7 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 von der Arbeit freistellt,
18. entgegen § 7 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an einem Sonn- oder Feiertag für länger als sechs Stunden eingesetzt wurden, nicht an einem ganzen Werktag derselben Woche von der Arbeit freistellt,
19. entgegen § 7 Absatz 6 Satz 1 den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die geleisteten Arbeitsstunden im Spätdienst keine angemessene Freistellung von der Arbeit binnen acht Wochen nach Entstehen der Ausgleichsansprüche oder entgegen § 7 Absatz 6 Satz 2, sofern keine tarifvertraglichen Ausgleichsregelungen bestehen, keinen angemessenen Entgeltzuschlag gewährt,
20. entgegen § 7 Absatz 7 Satz 1 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mit einem Kind unter zwölf Jahren oder einer Person, die nach § 10 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch als Kind gilt, in einem Haushalt leben oder eine pflegebedürftige, angehörige Person im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch versorgen, nicht auf Verlangen vom Spätdienst unter Berücksichtigung des § 7 Absatz 7 Satz 2 freistellt,
21. entgegen § 7 Absatz 8 kein Verzeichnis nach § 16 Absatz 2 des Arbeitszeitgesetzes führt oder den entsprechenden Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nicht nachkommt,
22. entgegen § 8 Absatz 3 gegenüber der nach § 9 Absatz 2 Satz 1 zuständigen Aufsichtsbehörde auf deren Verlangen keine Auskünfte erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt, die zur Wahr-

nehmung von Aufgaben der Behörde nach diesem Gesetz erforderlich sind.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Absatz 3 gegenüber der nach § 9 Absatz 2 Satz 1 zuständigen Aufsichtsbehörde keine Auskünfte erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt, die zur Wahrnehmung von Aufgaben der Behörde nach diesem Gesetz erforderlich sind.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 15 000 Euro geahndet werden. In den Fällen vorsätzlichen Handelns nach Absatz 1 Nummer 11 bis 21, wodurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet werden, können wirtschaftlich Verantwortliche mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro bestraft werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 können mit einer Geldbuße bis zu 2 000 Euro geahndet werden.

§ 11

Übergangsvorschriften

Bis eine Bestimmung von Gemeinden, Gemeindeteilen oder Tourismusregionen nach § 5 Absatz 1 erfolgt ist, sind die Orte und Ortsteile, die in den Anlagen 1 und 2 der Bäderverkaufsverordnung vom 22. März 2019 (GVOBl. M-V S. 130) benannt sind, als nach § 5 Absatz 1 bestimmte Gemeinden, Gemeindeteile oder Tourismusregion anzusehen. Dies gilt jedoch längstens bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung nach § 5 Absatz 1.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Ladenöffnungsgesetz vom 18. Juni 2007 (GVOBl. M-V S. 226) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 10. Januar 2024

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit
Reinhard Meyer**

Verordnung zur Bestimmung der Prozentsätze für regelmäßige Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (Versorgungsfondszuführungsverordnung – VersFondsZufV M-V)

Vom 18. Dezember 2023

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 8 - 2

Aufgrund des § 5 Absatz 2 Satz 2 des Versorgungsfondsgesetzes vom 17. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 472), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 408) verordnet das Finanzministerium:

§ 1

Höhe der Prozentsätze

Die für die Höhe der regelmäßigen Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ maßgebenden Prozentsätze der ruhegehaltfähigen Dienstoder Amtsbezüge oder Entgeltzahlungen im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 1 des Versorgungsfondsgesetzes werden festgesetzt:

- a) auf jeweils 30 Prozent für Beamtinnen und Beamte mit W-Besoldung sowie für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter und sonstige Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie Beschäftigte, für die ein pauschaler Versorgungszuschlag von 30 Prozent bestimmt wurde.
- b) auf jeweils 20 Prozent für alle anderen Personen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Versorgungsfondsgesetz.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 1. April 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bestimmung der Prozentsätze für regelmäßige Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 31. März 2008 (GVOBl. M-V S. 124) außer Kraft.

Schwerin, den 18. Dezember 2023

**Der Finanzminister
Dr. Heiko Geue**

**Verordnung über Kosten im Geschäftsbereich des Finanzministeriums
Mecklenburg-Vorpommern
(Finanzministeriums-Kostenverordnung – FMKostVO M-V)**

Vom 3. Januar 2024

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 169

Aufgrund des § 2 Absatz 1 und 2 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158) geändert worden ist, verordnet das Finanzministerium:

§ 1

Für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Finanzministeriums werden Gebühren nach anliegender Gebührentabelle erhoben, die Bestandteil dieser Verordnung ist. **Anlage**

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Finanzministeriums-Kostenverordnung vom 23. November 2001 (GVOBl. M-V S. 496), die durch die Verordnung vom 11. Dezember 2002 (GVOBl. M-V S. 782) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 3. Januar 2024

**Der Finanzminister
Dr. Heiko Geue**

Anlage
(zu § 1)

Gebührentabelle

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (Euro)
1	Allgemeine Amtshandlungen entsprechend Zeitaufwand	
	Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung, die nach dem Zeitaufwand berechnet wird, anfallende Reisezeit wird als Zeitaufwand mit berechnet. Werden Amtshandlungen bei mehreren Antragstellenden miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen. Die Gebühr nach dem Zeitaufwand beträgt je angefangene halbe Stunde (differenziert nach Personal-/Sachkosten)	
1.1	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	50,35 (43,50/6,85)
1.2	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2, unterhalb des zweiten Einstiegsamtes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	39,35 (32,50/6,85)
1.3	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 1, ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	31,85 (25,00/6,85)
1.4	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 1, unterhalb des zweiten Einstiegsamtes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	28,85 (22,00/6,85)
2	Verwaltungsgebühren	
2.1	Beglaubigungen	
2.1.1	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Negativen	5
2.1.2	Beglaubigung von Abschriften je Seite	5
2.1.3	Beglaubigung von mit Büro-Druckgeräten, mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten erstellten Vervielfältigungen	
	a) für den ersten Abdruck je Urkunde	3
	b) für jeden weiteren Abdruck	2

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (Euro)
2.1.4	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	15
2.1.5	Beglaubigung von Zeugnissen	5
2.1.6	sonstige Beglaubigungen	5
2.2	Vervielfältigungen, Computerausdrucke je Seite	
2.2.1	im Format DIN A 4 und kleiner (schwarz/weiß) für die ersten 50 Seiten	0,50
	ab der 51. Seite	0,25
2.2.2	im Format DIN A 3 (schwarz/weiß) für die ersten 50 Seiten	1
	ab der 51. Seite	0,50
2.2.3	im Format DIN A 4 und kleiner (in Farbe) für die ersten 50 Seiten	1
	ab der 51. Seite	0,50
2.2.4	im Format DIN A 3 (in Farbe) für die ersten 50 Seiten	2
	ab der 51. Seite	1
2.3	Digitalisierung von Schriftstücken und elektronischer Versand je Seite	0,25
2.4	elektronischer Versand je Datei	2
2.5	Versand der Datei auf einem Datenträger oder Speichermedium je Datenträger oder Speichermedium	5
3	Aufwand für besondere Verpackungen	in voller Höhe der entstandenen Kosten
4	Entscheidungen über Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	nach Zeitaufwand
5	Feststellungen und Auszüge aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand

Hinweise:

- Die zu erhebenden Gebühren sind bei Titel 111.01 – Gebühren und tarifliche Entgelte – zu vereinnahmen.
- Die Gebühren verstehen sich ohne die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer.
- Auf die Regelung bezüglich der Anlage zur VV zu § 59 LHO zu den Kleinbeträgen wird hingewiesen.

